

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.04.2023)

der

Funk, Zander & Partner GmbH (FZP)

für Verträge zur Erstellung der monatlichen Entgeltabrechnungen (HR-Outsourcing) mit ihren Kunden

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a) Nachfolgende AGB gelten für alle Verträge zwischen FZP und ihren gewerblichen Kunden über die Erstellung von Entgeltabrechnungen für deren Personal. Sie gelten ausdrücklich nicht für Projektverträge, Software-lieferungsverträge und sonstige Dienstleistungs- und Beratungsverträge.
- b) Die Beauftragung erfolgt durch Annahme eines gesonderten kaufmännischen Angebotes, das FZP dem Kunden auf der Grundlage dieser Bedingungen unterbreitet (Individualvertrag).
- c) Soweit in diesem Angebot Regelungen enthalten sind, die den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, diese ergänzen oder konkretisieren, gelten vorrangig die Regelungen aus dem Individualvertrag.
- d) Die AGB gelten weiterhin für gesonderte Aufträge von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen, auch dann, wenn deren Entgeltabrechnung gesondert durchgeführt und fakturiert werden soll.

2. Leistungspflichten von FZP

- a) FZP führt die monatlichen Entgeltabrechnungen für die Kunden und Mandanten mit den in der SAGE HR Software erfassten Personaldaten durch.
- b) FZP bietet diese Dienstleistung wahlweise entweder auf dem System des Kunden oder nach Übertragung der Daten auf dem System von FZP an.
- c) Der Abrechnungsumfang der monatlich zu erbringenden Entgeltabrechnung ergibt sich aus den drei möglichen Varianten des Leistungskataloges (Teilservice, Teilservice Plus oder Vollservice). Der Kunde hat nur die Möglichkeit eine dieser drei Varianten zu wählen. Das vom Kunden angenommene kaufmännische Angebot von FZP ergibt sich aus der vereinbarten Variante und dem dafür berechneten Entgelt.
- d) Erfolgt die Abrechnung auf dem System von FZP, kann diese nur im Vollservice beauftragt werden.
- e) FZP führt die Entgeltabrechnung für die Mandanten unter Einhaltung aller jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuell für die Mandanten geltenden Vorschriften sowie gemäß der gewählten und vereinbarten Abrechnungsvariante des Leistungskataloges durch.
- f) Die Abrechnung umfasst nur solche Tätigkeiten, die gemäß den Bestimmungen des § 6 Nr. 3, 4 des Steuerberatergesetzes von Nicht-Steuerberatern vorgenommen werden dürfen.
- g) Die vereinbarten Leistungen werden über den ausgefüllten Leistungskatalog und die gewählte Abrechnungsvariante geregelt. Im Leistungskatalog können Sonderwünsche vermerkt werden. Diese werden grundsätzlich als Zusatzleistungen gewertet und laut Kapitel 5 abgerechnet. Der Leistungskatalog wird als Anlage zum kfm. Angebot geführt.
- h) FZP garantiert, dass der vereinbarte Leistungskatalog auf der Grundlage, der bei Unterzeichnung des Rahmenvertrages

geltenden einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen sämtliche Leistungen beinhaltet, die zu einer ordnungsgemäßen Entgeltabrechnung gegenüber dem Personal der Mandanten erforderlich sind.

3. Kunden und Mandanten

- a) Der Kunde ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit FZP schließt und an die die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen von FZP fakturiert werden.
- b) Ein Mandant ist das Unternehmen, an das die Leistungen von FZP gemäß diesem Vertrag erbracht werden.
- c) Der Kunde kann die Erstellung der Entgeltabrechnungen für sich wie auch für mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB als Mandanten bei FZP in Auftrag geben.
- d) Soll FZP die Vertragsleistungen gegenüber einem Mandanten erbringen, hat der Mandant die durch diesen Vertrag vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie der Kunde. Kunde und Mandant haften insoweit gegenüber FZP als Gesamtschuldner.

4. Mitwirkung von Kunden und Mandanten

- a) Kunde und Mandant sind sich darüber im Klaren, dass eine erfolgreiche Leistungserbringung ein kooperatives Zusammenwirken der Beteiligten voraussetzt. Sie verpflichten sich insoweit, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung des notwendigen Personals, die rechtzeitige und vollständige Übertragung von Daten und Informationen und die unverzügliche Beantwortung von Rückfragen.
- b) Der Kunde, bzw. der Mandant hat FZP die Daten, bzw. den Datenzugriff in der Form zur Verfügung zu stellen, wie sie für die reibungslose Erstellung der Entgeltabrechnungen notwendig sind.
- c) Mehraufwand, der FZP dadurch entsteht, dass Form, Inhalt oder Vollständigkeit der Daten oder der Datenzugriff nicht den vertraglichen Festlegungen entsprechen oder nicht zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt wurden, ist FZP nach Zeitaufwand zu vergüten.
- d) Datenzugriff:
 - (1) Erfolgt die Abrechnung im System des Kunden, hat dieser FZP den Zugriff auf die Sage HR Software des Kunden, bzw. des jeweiligen Mandanten und die im System des jeweiligen Mandanten gespeicherten Personaldaten ab Beginn der Auftragserteilung für die notwendige Anzahl von USERN für FZP zu gewährleisten.
 - (2) Für den Zugriff auf das Kundensystem zur Vorbereitung und Erstellung der Abrechnung muss der Kunde für FZP eine sichere Datenverbindung und die notwendigen Kommunikationsmittel innerhalb des Kundensystems zur Verfügung stellen. Das betrifft insbesondere ein spezielles E-Mailkonto für die interne Kommunikation, MS Office Lizenzen sowie die Bereitstellung der

Druckerverbindungen. Des Weiteren hat der Kunde für eine ausreichende Lizenzierung der von FZP benötigten SAGE Software zu sorgen.

- (3) Für die Hinterlegung der Abrechnungen und sonstigen Auswertungen muss ein Verzeichnis angelegt werden, auf welches von autorisierten Personen seitens des Kunden zugegriffen werden kann. Dort werden alle abrechnungsrelevanten Dokumente hinterlegt.

e) Datenübergabe

Erfolgt die Abrechnung bei FZP, gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Die Überlassung der Personaldaten für die Erstanlage (Datenmigration) inklusive der festen Lohnbe-/abzüge und der Daten des Arbeitsvertrages (Stammdaten im weiteren Sinne) sind FZP in einem von FZP vorgegebenem elektronischen Format vor der Erstellung der ersten Abrechnung zu übergeben. Die Datenmigration wird über einen separat vereinbarten Vertrag abgerechnet.
- (2) Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten verantwortlich. Änderungen der Stammdaten im Rahmen der künftigen monatlichen Entgeltabrechnung hat der Kunde an FZP umgehend, spätestens bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats mitzuteilen. FZP ist nicht verpflichtet, die übertragenen Daten zu überprüfen und haftet nicht für Fehler in der Entgeltabrechnung, die durch fehlerhafte, unvollständige Daten verursacht werden.
- (3) Der Kunde hat FZP die Änderungen der abrechnungsrelevanten Daten (variable Lohndaten) unverzüglich, spätestens am 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats mitzuteilen. Spätere Korrekturen oder Änderungen für den laufenden Abrechnungsmonat werden dann in Korrektur- bzw. Rückrechnungen verarbeitet.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Übergabe der monatlichen Abrechnungsdaten (variable Lohndaten) über die Schnittstelle „SAGE HR Brutto-lohnimport“ oder in einem elektronischen Datenformat gemäß den Vorlagen von FZP übergeben werden. Die Vorlagen werden bei Beginn der Bearbeitung an den Bedarf des Kunden bzw. des Mandanten angepasst.
- (5) Die monatlichen Abrechnungsdaten (variable Lohndaten) sollen FZP spätestens am 10. Kalendertag des abzurechnenden Monats vorliegen, um eine den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechende monatliche Entgeltabrechnung durchzuführen.
- (6) Mehraufwand, der FZP dadurch entsteht, dass die Daten nicht in der vorbeschriebenen Form über die Schnittstelle eingelesen werden können, ist auf Zeitbasis gemäß Kap. 5.e) dieser Bedingungen zu vergüten.

5. Vergütung

- a) Die Parteien vereinbaren eine Pauschale pro erzeugte Verdienstbescheinigung, deren Höhe sich aus dem Vertragsangebot ergibt. Eine Verdienstbescheinigung wird für die monatliche Entgeltabrechnung erstellt oder wenn auf Grund von nachträglich entstandenen oder bekannt gewordenen Sachverhalten eine Korrekturrechnung notwendig ist.

- b) Für die Einrichtung der Stammdaten wird eine einmalige Pauschale festgelegt, deren Höhe sich ebenfalls aus dem separaten Vertragsangebot der Datenmigration ergibt.
- c) Unmöglichkeit der Leistungserbringung:

Kann FZP die Entgeltabrechnung für den Kunden oder einen Mandanten ganz oder teilweise aus Gründen nicht erstellen, die FZP nicht zu vertreten hat, hat FZP dennoch Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung laut Angebot auf der Grundlage der im Vormonat erstellten Abrechnungen (Anzahl erzeugte Verdienstbescheinigungen).

d) Zusatzleistungen mit Abrechnung auf Zeitbasis

- (1) Leistungen, die nicht Inhalt der beauftragten Abrechnungsvariante des Leistungskataloges sind, aber dennoch bei FZP beauftragt werden, sind auf der Basis des entstehenden Zeitaufwandes mit dem im angenommenen Angebot und geschlossen Auftrages (Rahmenvertrag) vereinbarten Stundensatz zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt auf eine Viertelstunde genau.
- (2) Dies betrifft insbesondere folgende Leistungen, die nicht in der vereinbarten Abrechnungsvariante des Leistungskataloges vereinbart wurden:
 - Zusatzleistungen aufgrund falscher oder unvollständiger Daten aufgrund von fehlerhafter Eingabe durch den Kunden oder einzelner Mandanten
 - Die manuelle Erfassung von Massendaten, die über die Schnittstelle Brutto-lohnimport als Datei zu liefern wären
 - Erstellung von Listen und Auswertungen, die nicht zum Leistungsumfang der beauftragten Abrechnungsvariante des Leistungskataloges dieses Vertrags gehören
 - Telefonate, individuelle E-Mails, individueller Schriftverkehr und Auskünfte an den Auftraggeber
 - Erstellung von Auskünften ans Personal nach Art. 14,15 DSGVO
- (3) Im Rahmen des vorliegenden Vertrages können nur solche zusätzlichen Leistungen beauftragt werden, die im direkten Zusammenhang mit der Erstellung der Entgeltabrechnungen stehen. Leistungen, die im Rahmen der Implementierung von Software zu erbringen sind, sind Projektleistungen und auch auf der Grundlage der im Projektvertrag vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

e) Preiserhöhung und Wertsicherung

- (1) Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen erhöhen sich zum Beginn des nächsten auf den Vertragsschluss nachfolgenden Kalenderjahres und danach zum Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5%. Wenn der Inflationsfaktor des abgelaufenen Kalenderjahres (Stichtag 31.12.) höher als 5% liegt, so erfolgt die Preisanpassung auf Basis des Inflationsfaktors des abgelaufenen Kalenderjahres.
- (2) Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010=100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mehr als 5%, so ändern sich automatisch die vereinbarten Abrechnungspauschalen (inklusive möglicher Staffelpträge) im gleichen Verhältnis.

Die Änderung der Abrechnungspauschalen wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Basis ist jeweils die letzte Preisanpassung.

Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt oder auf ein anderes Basisjahr umgestellt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen bzw. eine Umbasierung vorzunehmen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Preisanpassungs- und Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

- f) Druck, Kuvertierung, Versendung
- (1) Beauftragt der Kunde FZP mit dem Druck, der Kuvertierung und der Versendung der Verdienstbescheinigungen an das Personal, zahlt der Kunde an FZP eine Pauschale für Kuvertierung und Paketversand zzgl. Porto.
 - (2) Die Preise ergeben sich aus dem Angebot und gelten mit Vertragsannahme als vereinbart.
- g) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %).

6. Abrechnung und Zahlung

- a) FZP erstellt jeweils zum Monatsbeginn Rechnungen über die im Vormonat gegenüber dem Kunden und den Mandanten erbrachten Leistungen. Der Kunde zahlt die Rechnungsbeträge jeweils innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug. Erfolgt die Rechnungslegung gemäß der Vereinbarung an den Mandanten, haftet der Kunde neben diesem gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Rechnungen.
- b) Die Rechnung soll im PDF-Format gelegt und an eine mitzuteilende E-Mail-Adresse des Kunden oder Mandanten versandt werden. Das Rechnungsdatum gilt grundsätzlich als das Datum des Rechnungszugangs, wenn nicht der Kunde einen späteren Zugang nachweist. Erfolgt die Rechnungslegung an den Mandanten, erhält der Kunde eine Kopie („cc“) der E-Mail.
- c) Hat der Kunde oder der Mandant Einwendungen gegen Grund und/oder Höhe des Rechnungsbetrages oder fordert der Kunde oder der Mandant für einzelne Rechnungspositionen Nachweise, haben der Kunde und/oder der Mandant dies FZP binnen einer Frist von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang schriftlich mitzuteilen, anderenfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

7. Kommunikation

- a) Die Parteien vereinbaren, die Kommunikation möglichst ökonomisch zu gestalten. Der Kunde wird die Mitarbeiter der Mandanten anhalten, Nachfragen zu konkreten Einzelfällen schriftlich zu verfassen und zunächst per E-Mail an LAAs-Kunde@Entgeltabrechnung-aktuell.de (*Kunde*: wird ersetzt durch den von FZP vorgegebenen Kundennamen bzw. das Kundenkürzel) an FZP zu richten.
- b) FZP wird prüfen, inwieweit die Nutzung des Ticketsystems für den Kunden eingesetzt werden kann. Der Kunde ist dann

verpflichtet seine Anfragen über das Ticketsystem einzureichen.

8. Haftung

- a) FZP haftet für Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten ist die Haftung von FZP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Haftungsbegrenzung:
 - (1) Soweit FZP gemäß diesen Regeln dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FZP bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die FZP bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
 - (2) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a) Der Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- b) Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des übernächsten nach Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres und danach mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- c) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- d) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein Vertragspartner ist dann zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der andere seine Vertragspflichten dergestalt schwerwiegend verletzt, dass ihm das Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Eine schwerwiegende Verletzung im vorstehenden Sinne ist seitens FZP als gegeben anzusehen, wenn FZP zwei Mal innerhalb von 12 Monaten die vertraglich geschuldeten Abrechnungen nicht oder im Wesentlichen (> 20%) nicht durchführt bzw. mehr als 20% der erstellten Abrechnungen bezogen auf alle Mandanten erhebliche Mängel aufweisen, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte. Dies gilt nicht, wenn FZP nachweist, dass FZP die Nichterbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, bzw. die Mängel nicht zu vertreten hat.

10. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz des Kunden, auch wenn die Leistung von FZP für einen Mandanten erbracht wird, der seinen Sitz an einem anderen Ort hat.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von FZP.